

# RS Vwgh 1986/12/18 82/08/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1986

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

BSVG §23 Abs3 litd;

B-VG Art2;

B-VG Art7 Abs1;

## Rechtssatz

Bei der Bildung des Versicherungswertes ist im Falle der Zupachtung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche gemäß 23 Abs 3 lit d BSVG von dem für die Pachtfläche in Betracht kommenden anteilmäßigen Ertragswert, und zwar von dem im Einheitswertbescheid für den verpachtenden Betrieb zugrunde gelegten Hektarsatz auszugehen. Auch § 20 Abs 5 BSVG gestattet es nicht, etwa von den Ertragswerten der in unmittelbarer Nachbarschaft der zugepachteten Flächen liegenden Ertragswerten auszugehen. Keine verfassungsrechtl. Bedenken gegen § 23 Abs 3 lit b BSVG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1982080033.X01

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

27.06.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)